38/15

KANTON SOLOTHURN

GEMEINDE SCHNOTTWIL

ZONENPLAN

Situation 1 : 2000

metron ORTS/REGIONALPLANUNG
KIRCHSTRASSE 43, 2540 GRENCHEN TEL. 065 52 97 87

DAT. 4. Juli 1986	ENTW. TO	GEZ. FY	GR. 84/89	NR. 353 C-2

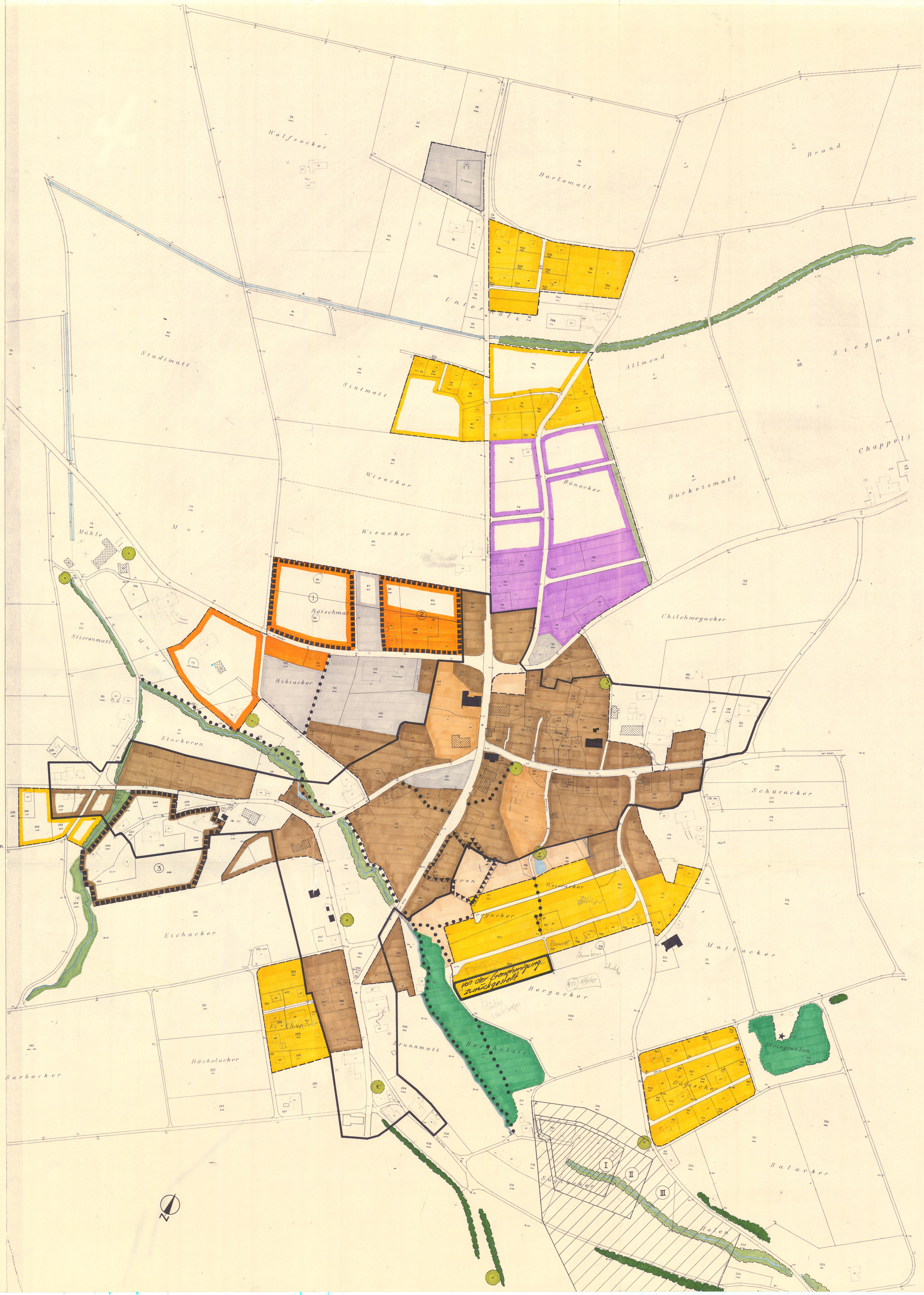

LEGENDE

Bauzonen

	1. Etappe	2. Etappe	
W2 a			Wohnzone zweigeschossig mit niedriger Ausnützung
W2 b			Wohnzone zweigeschossig mit erhöhter Ausnützung
			Gestaltungsplangebiete ① ② ③
D			Dorfzone
B			Bauernhofzone
G			Gewerbezone
öBau			Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Schutzzonen

F		Freihaltegebiete
OS		Ortsbildschutzzone
I / II / III		Wasserfassung Sagiquelle Schutzzone I-III spez. Schutzzonenreglement beachten

Schutz - Nutzungs - und Erholungsfunktionen

- Wald — Die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes bedarf der Ausnahmebewilligung durch das Forstdepartement.
- Ufer- und Feldgehölz
- Hecken — Gemäss § 20 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz dürfen Hecken und andere Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten weder entfernt noch verringert werden. Das sachgemässe zurückschneiden ist erlaubt.
- offenes Gewässer — Bauabstand innerhalb der Bauzone 4 m, ausserhalb der Bauzone 10 m

Kulturobjekte (Bau-Denkmäler)

geschützt — schutzwürdig

Archäologische Fundstellen — In diesem Gebiet ist rechtzeitig vor Inangriffnahme der Grabarbeiten die Kantonsarchäologie zu verständigen. Baugesuche, die Grabarbeiten beinhalten, sind vor Erteilung der Baubewilligung dem kant. Baudepartement zu unterbreiten.

geschützte Naturobjekte

Alte Mühlsteinbrüche (Nagelfluh)

Abgrenzungen

Bauzonengrenze

Immissionsstreifen 10 m breit mit Hecken bepflanzt

Hinweise

Fussweg

markante Einzelbäume

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT
AM 25. Juni 1986

Der Ammann:
Die Gemeindeschreiberin:

GENEHMIGT DURCH DEN REGIERUNGSRAT
AM 7. April 1987
MIT RRB NR. 1448

Der Staatsschreiber:

PUBLIKATION DES GENEHMIGUNGSBESCHLUSSES
IM AMTSBLATT VOM _____